

**Stadt Ibbenbüren**

**Bebauungsplan Nr. 49 „Alstedde – Hof Bögel“**

**„Teilbereich Gemeinschaftsschule“**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**(Stufe I)**

**bearbeitet für: Stadt Ibbenbüren**  
**Alte Münsterstraße 16**  
**49477 Ibbenbüren**

**bearbeitet von: öKon GmbH**  
**Liboristr. 13**  
**48155 Münster**  
Tel.: 0251 / 13 30 28 12  
Fax: 0251 / 13 30 28 19  
**14. Oktober 2022**



**Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit**

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                    |           |
|------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1 Vorhaben und Zielsetzung .....</b>                                            | <b>4</b>  |
| <b>2 Rechtliche Grundlagen .....</b>                                               | <b>5</b>  |
| <b>3 Untersuchungsgebiet .....</b>                                                 | <b>6</b>  |
| <b>4 Wirkfaktoren der Planung.....</b>                                             | <b>7</b>  |
| 4.1 Baubedingte Faktoren .....                                                     | 7         |
| 4.2 Anlagebedingte Faktoren .....                                                  | 7         |
| 4.3 Betriebsbedingte Faktoren .....                                                | 8         |
| <b>5 Fachinformationen .....</b>                                                   | <b>8</b>  |
| 5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW.....                                          | 8         |
| 5.2 Fundortkataster @LINFOS .....                                                  | 8         |
| 5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q37121 (Ibbenbüren) ..... | 8         |
| 5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme.....                                          | 10        |
| <b>6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen .....</b>                     | <b>10</b> |
| 6.1 Offenlandarten.....                                                            | 10        |
| 6.2 Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer.....                                  | 10        |
| 6.3 Gehölz gebundene / bewohnende Arten .....                                      | 11        |
| 6.4 Gebäude bewohnende Arten .....                                                 | 13        |
| 6.5 Sporadische Nahrungsgäste .....                                                | 14        |
| 6.6 Sonstige planungsrelevante Arten.....                                          | 14        |
| 6.7 „Allerweltsarten“ .....                                                        | 15        |
| <b>7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen .....</b>                        | <b>16</b> |
| 7.1 möglichst weitgehender Erhalt vorhandener (Alt-)Bäume .....                    | 16        |
| 7.2 kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.).....         | 16        |
| <b>8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.....</b>                        | <b>16</b> |
| <b>9 Literatur.....</b>                                                            | <b>17</b> |

**Abbildungs- und Tabellenverzeichnis:**

|                                                                                    |    |
|------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abb. 1: BP Nr. 49 „Alstedde – Hof Bögel“ - „Teilbereich Gemeinschaftsschule“ ..... | 4  |
| Abb. 2: BP Nr. 49 „Alstedde – Hof Bögel“ - „Teilbereich Gemeinschaftsschule“ ..... | 6  |
| Tab. 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q37121 (Ibbenbüren) .....      | 9  |
| Tab. 2: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde.....                           | 10 |
| Tab. 3: Verbotstatbestände für Offenlandarten .....                                | 10 |
| Tab. 4: Verbotstatbestände für Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer .....      | 11 |
| Abb. 3: Baugrund ehemaliger Tennishallen .....                                     | 11 |
| Abb. 4: Altbaumbestand nördlich des südlichen Parkplatzes .....                    | 12 |
| Abb. 5: Park mit Spielplatz und alten Laubbäumen.....                              | 13 |
| Tab. 5: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten .....           | 13 |
| Tab. 6: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten .....                      | 14 |
| Tab. 7: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste .....                     | 14 |
| Tab. 8: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten.....               | 15 |
| Tab. 9: Verbotstatbestände für „Allerweltsarten“ .....                             | 15 |

## 1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Ibbenbüren plant, ihre Gemeinschaftsschule, die derzeit auf zwei Standorte in Laggenbeck und auf dem Dickenberg verteilt ist, an einem neuen Standort zusammenzuführen. Als neuer Standort ist das Grundstück der ehemaligen Tennishallen an der Straße „Am Sportzentrum“ vorgesehen.

Der Standort grenzt an den Bereich der Gesamtschule sowie des Kepler-Gymnasium in Ibbenbüren. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Ibbenbüren, ist von der Größe geeignet, um für einen Neubau der Hauptschule genutzt werden zu können. Die Tennishallen sind bereits rückgebaut.

Nach aktueller Planung soll die Hauptschule auch eine neue Zweifeld-Sporthalle mit der Option der Erweiterbarkeit erhalten. Für den Neubau der Hauptschule in Ibbenbüren wird mit einem Flächenbedarf von 3.400 m<sup>2</sup> Hauptnutzfläche bzw. ca. 6.000 m<sup>2</sup> BGF gerechnet.

Das Untersuchungsgelände ist Teil des Bebauungsplan Nr. 49 „Alstedde – Hof Bögel“, das östlich liegende „Sportzentrum Ost“ ist nicht Gegenstand der Untersuchung.



**Abb. 1: BP Nr. 49 „Alstedde – Hof Bögel“ - „Teilbereich Gemeinschaftsschule“**

(unmaßstäblich)  
(Quelle = Stadt Ibbenbüren von 12/2015)

Für das vorliegende Vorhaben wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (25.08.2022) besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

## 2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

*"Es ist verboten,*

*1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)*

*„2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)*

*„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)*

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

### **Stufe I: Vorprüfung** (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen

inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

## 3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt südöstlich von Ibbenbüren, nördlich der Ledder Straße und entspricht dem westlichen Teil des Bebauungsplans Nr. 49 „Alstedde – Hof Bögel“. Das östlich angrenzende Sportzentrum ist nicht Gegenstand der Untersuchung.



**Abb. 2: BP Nr. 49 „Alstedde – Hof Bögel“ - „Teilbereich Gemeinschaftsschule“**

(Quelle = tim-online.de)

Es handelt sich um einen innerstädtischen parkartigen Sportbereich („Sportzentrum Ost“), der im Westen von einer ehemaligen, mit Gehölzen bestandenen Eisenbahntrasse begrenzt wird. Jenseits der Eisenbahntrasse schließen im Westen Wohnsiedlungsbereiche der Stadt Ibbenbüren an.

Die ehemals vorhandenen Tennishallen (Abb. 1 - grauer Teilbereich) wurden bereits abgerissen und bis auf den Rohboden rückgebaut. Hier stellt sich sukzessive ein Vorwald-artiger Aufwuchs ein. Die ansonsten noch vorhandenen Gebäude bleiben unverändert erhalten.

Im Süden und Nordosten finden sich zwei zu Teilen asphaltierte Parkplätze (Abb. 1 - gelb schraffierte Teilbereiche) mit umfangreichen Gehölzstrukturen; der Parkplatz im Nordosten weist durchweg nur junges bis mittleres Gehölz auf. Der südlich gelegene Parkplatz ist durch viele Bäume gegliedert, nördlich des Parkplatzes stocken viele alte Laubbäume.

Der parkartige Nordwesten mit Spielplätzen (Abb. 1 - rosa Teilbereich) ist von vielen stammächtigen Altbäumen geprägt. Unter den Bäumen besteht keine Krautschicht, sondern nahezu ausschließlich Zierrasen.

Entlang der Eisenbahntrasse und in dem südlichen Dreieck (Abb. 1 - hellgrüner Teilbereich) ist flächendeckend Wald vorhanden, mit unterschiedlichem, meist mittlerem Alter.

Durch die vorhandenen Wegeverbindungen und die sportliche Nutzung des Geländes ist der gesamte Untersuchungsbereich intensiv genutzt und tagsüber gestört.

## 4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhlungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

### 4.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Baufeldvorbereitung kann es zur Beseitigung von Gehölzen kommen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

### 4.2 Anlagebedingte Faktoren

Gehölze dienen vielen planungsrelevanten Arten als Brutstätte (Star, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Steinkauz etc.) oder Quartier (Wasserfledermaus, Großer Abendsegler etc.). Gehölzreihen können als essenzielle Leitlinien zahlreicher Fledermausarten dienen. Ein Verlust dieser Strukturen kann zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

Bei einem flächigen Gehölzverlust oder der Überplanung sonstiger nahrungsreicher Biotopstrukturen kann es zu einer Veränderung / Einschränkung von Nahrungshabitaten für Vogel- und Fledermausarten kommen. Ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate kann zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit zu einer Schädigung führen. Potenziell kann auch die Tötung durch einen verringerten Fitnesszustand und /oder die Aufgabe von Jungtieren ausgelöst werden

#### 4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

### 5 Fachinformationen

#### 5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im weiteren Umfeld des Vorhabens (Suchradius > 1.000 m) sind weder geschützte noch schutzwürdige Biotope vorhanden (LANUV NRW 2022b). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

#### 5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft (LANUV 2022c). Die in den Biotopkatasterdaten vorhandenen Angaben (vgl. LANUV NRW 2022) sind ebenfalls im @LINFOS enthalten, zusätzlich sind innerhalb der Flächen einige Arten durch Punktabgaben genauer verortet.

- In einem 1.000 m-Radius um das Vorhaben liegen keine Fundmeldungen vor.

#### 5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q37121 (Ibbenbüren)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Verbreitet vorkommende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz

- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2022a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q37121 (Ibbenbüren). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 24 planungsrelevante Tierarten aus 3 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturell nur wenige im Einwirkungsbereich der Planung auftreten können.

**Tab. 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q37121 (Ibbenbüren)**

|                   | Deutscher Name           | Status                                            | Erhaltungszustand in NRW (ATL) |
|-------------------|--------------------------|---------------------------------------------------|--------------------------------|
| <b>Säugetiere</b> |                          |                                                   |                                |
| 1.                | Breitflügelfledermaus    | Nachweis ab 2000 vorhanden                        | G                              |
| 2.                | <b>Rauhautfledermaus</b> | <b>Nachweis ab 2000 vorhanden</b>                 | <b>G</b>                       |
| 3.                | <b>Teichfledermaus</b>   | <b>Nachweis ab 2000 vorhanden</b>                 | <b>G</b>                       |
| 4.                | <b>Wasserfledermaus</b>  | <b>Nachweis ab 2000 vorhanden</b>                 | <b>G</b>                       |
| 5.                | Zwergfledermaus          | Nachweis ab 2000 vorhanden                        | G                              |
| <b>Vögel</b>      |                          |                                                   |                                |
| 1.                | Bluthänfling             | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                              |
| 2.                | Eisvogel                 | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                              |
| 3.                | <b>Feldsperling</b>      | <b>Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden</b> | <b>U</b>                       |
| 4.                | Girlitz                  | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                              |
| 5.                | Habicht                  | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                              |
| 6.                | Kiebitz                  | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | S                              |
| 7.                | Mäusebussard             | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                              |
| 8.                | Mehlschwalbe             | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                              |
| 9.                | Rauchschwalbe            | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U↓                             |
| 10.               | Schleiereule             | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                              |
| 11.               | Schwarzspecht            | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                              |
| 12.               | Sperber                  | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                              |
| 13.               | <b>Star</b>              | <b>Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden</b> | <b>U</b>                       |
| 14.               | Steinkauz                | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | S                              |
| 15.               | Turmfalke                | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                              |
| 16.               | Uhu                      | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                              |
| 17.               | <b>Waldkauz</b>          | <b>Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden</b> | <b>G</b>                       |
| 18.               | Waldschnepfe             | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                              |
| 19.               | Wanderfalke              | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U↑                             |

Quelle: LANUV NRW 2022a (verändert)

potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,

↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

## 5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme

Während der Begehung am 25.08.2022 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

**Tab. 2: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde**

| Nr. | Deutscher Name   | Wissensch. Name                | RL NRW | Status | Anmerkungen            |
|-----|------------------|--------------------------------|--------|--------|------------------------|
| 1.  | Buchfink         | <i>Fringilla coelebs</i>       | *      |        |                        |
| 2.  | Gartenbaumläufer | <i>Certhia brachydactyla</i>   | *      |        |                        |
| 3.  | Kohlmeise        | <i>Parus major</i>             | *      |        |                        |
| 4.  | Mehlschwalbe     | <i>Delichon urbica</i>         | 3S     |        | jagend über dem Gebiet |
| 5.  | Ringeltaube      | <i>Columba palumbus</i>        | *      |        |                        |
| 6.  | Zaunkönig        | <i>Troglodytes troglodytes</i> | *      |        |                        |

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen gefährdete Arten

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, \* = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Jahres- und tageszeitlich bedingt wurden bei der Zufallserfassung nur 6 Vogelarten erfasst. Die über dem Untersuchungsgebiet jagenden Mehlschwalben sind gemäß der Roten Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2016) gefährdet.

## 6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

### 6.1 Offenlandarten

Offenlandarten sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

**Tab. 3: Verbotstatbestände für Offenlandarten**

|                                                                      |                                                                      |
|----------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| <b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>                                |                                                                      |
| <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: |                                                                      |
| <b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>                | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>Störungsverbot</b>                                                |                                                                      |
| <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: |                                                                      |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:                 |                                                                      |
| <b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>               | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>Schädigungsverbot</b>                                             |                                                                      |
| <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: |                                                                      |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:                 |                                                                      |
| <b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>            | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

### 6.2 Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer

Grünland abhängige Arten (Feuchtwiesenbrüter, Braunkehlchen, Wiesenpieper etc.) oder Gewässer abhängige Arten (Enten, Gänse, Rallen, Möwen etc.) werden von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

**Tab. 4: Verbotstatbestände für Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer**

|                                                                      |                                                                      |
|----------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| <b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>                                |                                                                      |
| <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: |                                                                      |
| <b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>                | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>Störungsverbot</b>                                                |                                                                      |
| <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: |                                                                      |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:                 |                                                                      |
| <b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>               | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>Schädigungsverbot</b>                                             |                                                                      |
| <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: |                                                                      |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:                 |                                                                      |
| <b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>            | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

### 6.3 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Für das Bauvorhaben im **Bereich der ehemaligen Tennishallen (Abb. 1 - grauer Teilbereich)** werden keine Gehölze in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme des Baugrunds der ehemaligen Tennishallen bzw. des sich hier eingestellten Vorwald-artigen Aufwuchs ist artenschutzfachlich irrelevant.

Durch Baulärm und Maschinenbewegungen zur Bauzeit kann es aber zu baubedingten Störungen möglicherweise benachbart brütender Vögel und damit einer Aufgabe der Brut kommen. Artenschutzrechtliche Konflikte können sicher ausgeschlossen werden, wenn der Beginn der Bauzeit außerhalb der Hauptbrutperiode der Vögel liegt, wodurch auch die sensible Wochenstubenzeit der Fledermäuse mit abgedeckt wird.

Vorhandene Laubbäume sind so weit wie möglich als zukünftige Fortpflanzungsstätten / Quartierbäume für Vögel und Fledermäuse zu erhalten.

**Abb. 3: Baugrund ehemaliger Tennishallen**

(Quelle = öKon-Foto vom 25.08.2022)

**Außerhalb des grauen Teilbereichs** (Abb. 1) (Park mit Spielplätzen und alten Bäumen, flächiger Wald und südlicher Parkplatz mit Altbaumbestand) sind zukünftige Bauplanungen unbekannt. Diese Teilbereiche sind durch flächigen Wald und / oder parkartigen Gehölzbestand mit vielen Altbäumen geprägt. Innerhalb dieser Gehölzbestände sind vielfach Baumhöhlen zu erwarten, die von baumbewohnenden Fledermäusen und Vögel (Gartenrotschwanz, Star etc.) genutzt werden können.

Ob hier weitere Baumaßnahmen geplant sind, ist unbekannt. Betroffen wären hiervon allerdings die ökologisch wertgebenden Gehölzstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebiets.



**Abb. 4: Altbaumbestand nördlich des südlichen Parkplatzes**

(Quelle = öKon-Foto vom 25.08.2022)

Eingriffe in diese mit Altbäumen bestandenen Bereiche können derzeit artenschutzfachlich nicht abgeschätzt werden und erfordern zuvor zwingend sowohl eine Brutvogel-, als auch eine Fledermaus-Untersuchung.

Derzeit wird davon ausgegangen, dass die Gemeinschaftsschule ausschließlich auf dem Baugrund der ehemaligen Tennishallen erfolgt und keine weiteren Gehölzeingriffe erfolgen. Unter dieser Voraussetzung sind keine weitergehenden artenschutzfachlichen Forderungen erforderlich.



**Abb. 5: Park mit Spielplatz und alten Laubbäumen**

(Quelle = öKon-Foto vom 25.08.2022)

**Tab. 5: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |  |  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|
| <b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b><br><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:<br><ul style="list-style-type: none"> <li>▪ möglichst weitgehender Erhalt vorhandener (Alt-)Bäume</li> <li>▪ <b>Bereich der ehemaligen Tennishallen (Abb. 1 - grauer Teilbereich):</b><br/>kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.)</li> <li>▪ <b>Bei Inanspruchnahme sonstige baumbeständiger Flächen</b> sind artenschutzfachliche Untersuchungen (Brutvögel, Fledermäuse) zwingend erforderlich.</li> </ul> |  |  |
| <b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |  |  |
| <b>Störungsverbot</b><br><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:<br><ul style="list-style-type: none"> <li>▪ möglichst weitgehender Erhalt vorhandener (Alt-)Bäume</li> <li>▪ <b>Bereich der ehemaligen Tennishallen (Abb. 1 - grauer Teilbereich):</b><br/>kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.)</li> <li>▪ <b>Bei Inanspruchnahme sonstige baumbeständiger Flächen</b> sind artenschutzfachliche Untersuchungen (Brutvögel, Fledermäuse) zwingend erforderlich.</li> </ul>                 |  |  |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:<br><b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |  |  |
| <b>Schädigungsverbot</b><br><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:<br><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:<br><b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                                                                                                                                                                                                                                       |  |  |

#### 6.4 Gebäude bewohnende Arten

Für das Bauvorhaben werden keine Gebäude in Anspruch genommen, vorhandene Bestandsgebäude bleiben vollständig erhalten.

Als neuer Standort der geplanten Gemeinschaftsschule sind die ehemaligen Tennishallen an der Straße „Am Sportzentrum“ vorgesehen (Abb. 1 - grauer Teilbereich). Die ehemals vorhandenen Tennishallen wurden bereits abgerissen und bis auf den Rohboden rückgebaut. Hier stellt sich sukzessive ein Vorwald-artiger Aufwuchs ein.

Die Inanspruchnahme des Baugrunds der ehemaligen Tennishallen ist artenschutzfachlich unbedenklich.

Durch Baulärm und Maschinenbewegungen zur Bauzeit kann es aber zu baubedingten Störungen möglicherweise benachbart brütender Vögel und damit einer Aufgabe der Brut kommen. Artenschutzrechtliche Konflikte können sicher ausgeschlossen werden, wenn der Beginn der Bauzeit außerhalb der Hauptbrutperiode der Vögel liegt, wodurch auch die sensible Wochenstubenzeit der Fledermäuse mit abgedeckt wird.

**Tab. 6: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten**

|                                                                                                                                |  |  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|
| <b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>                                                                                          |  |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:                                                |  |  |
| ▪ kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.)                                                            |  |  |
| <b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein     |  |  |
| <b>Störungsverbot</b>                                                                                                          |  |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:                                                |  |  |
| ▪ kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.)                                                            |  |  |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:                                                                           |  |  |
| <b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein    |  |  |
| <b>Schädigungsverbot</b>                                                                                                       |  |  |
| <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:                                                           |  |  |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:                                                                           |  |  |
| <b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |  |  |

## 6.5 Sporadische Nahrungsgäste

Im Umfeld des Vorhabens ist mit der Präsenz von sporadischen Nahrungsgästen (z.B. Eulen, Mäusebussard, Turmfalke etc.) zu rechnen. Diese jagen u.a. auch über offenen Siedlungsflächen und somit ggf. auch über dem Plangebiet. Die Einschränkung der Jagdfunktion ist bei dem großen Angebot vergleichbarer Flächen in der Umgebung vernachlässigbar gering, so dass für diese jagenden Arten keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

**Tab. 7: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste**

|                                                                                                                                |  |  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|
| <b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>                                                                                          |  |  |
| <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:                                                           |  |  |
| <b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein     |  |  |
| <b>Störungsverbot</b>                                                                                                          |  |  |
| <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:                                                           |  |  |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:                                                                           |  |  |
| <b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein    |  |  |
| <b>Schädigungsverbot</b>                                                                                                       |  |  |
| <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:                                                           |  |  |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:                                                                           |  |  |
| <b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |  |  |

## 6.6 Sonstige planungsrelevante Arten

Neben den Artgruppen der Fledermäuse und Vögel sind Beeinträchtigungen für weitere planungsrelevante Arten nicht zu erwarten. Das Gelände eignet sich strukturell nicht für das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien oder Reptilienarten, wie z.B. Laubfrosch oder Zauneidechse.

Potenzielle Lebensräume sonstiger planungsrelevanter Arten sind auf dem Gelände nicht vorhanden.

**Tab. 8: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten**

|                                                                                                                                |  |  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|
| <b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>                                                                                          |  |  |
| <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:                                                           |  |  |
| <b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein     |  |  |
| <b>Störungsverbot</b>                                                                                                          |  |  |
| <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:                                                           |  |  |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:                                                                           |  |  |
| <b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein    |  |  |
| <b>Schädigungsverbot</b>                                                                                                       |  |  |
| <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:                                                           |  |  |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:                                                                           |  |  |
| <b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |  |  |

## 6.7 „Allerweltsarten“

Neben planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich können auch weitere Arten vorkommen, die zwar geschützt sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2015) gehören. Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst und durch allgemeine Konfliktminderungs- und -vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Zeitfenster für Gehölzbeseitigungen (§ 39 [5] BNatSchG) geschützt.

Die Strukturen bieten planungsrelevanten Arten überwiegend keinen geeigneten Lebensraum, allerdings sind hier häufige und ungefährdete Brutvogelarten der Siedlungen, wie Amsel, Zaunkönig, Ringeltaube, Kohlmeise oder Hausrotschwanz und Haussperling zu erwarten.

Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Durch Bauarbeiten während der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.) kann es durch baubedingte Störungen zu einem Verlust von Gelegen und somit zur Tötung von Jungvögeln kommen, dieses ist durch einen Bauzeitenausschluss mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

**Tab. 9: Verbotstatbestände für „Allerweltsarten“**

|                                                                                                                                |  |  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|
| <b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>                                                                                          |  |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:                                                |  |  |
| ▪ kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.)                                                            |  |  |
| <b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein     |  |  |
| <b>Störungsverbot</b>                                                                                                          |  |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:                                                |  |  |
| ▪ kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.)                                                            |  |  |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:                                                                           |  |  |
| <b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein    |  |  |
| <b>Schädigungsverbot</b>                                                                                                       |  |  |
| <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:                                                           |  |  |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:                                                                           |  |  |
| <b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |  |  |

## 7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

### 7.1 möglichst weitgehender Erhalt vorhandener (Alt-)Bäume

Im Planbereich stocken viele (Alt-)Bäume, die als potenzielle zukünftige Quartierbäume für Vögel und Fledermäuse möglichst weitgehend zu erhalten sind.

Ist der Erhalt nicht möglich oder nicht gewollt, ist zwingend eine gründliche Überprüfung der betroffenen Altbäume auf ein Vorkommen von Fledermäusen / Fledermausquartieren durch ein Fachbüro sowie eine Ergänzung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags durchzuführen.

### 7.2 kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.)

In der Zeit von Mitte März bis Ende Juni dürfen zum Schutz der Hauptbrutzeit von Vögeln keine Bauarbeiten durchgeführt werden.

Sofern die Bauarbeiten vor der Brutzeit aufgenommen werden und bis in die Brutzeit von Vögeln andauern, müssen sie kontinuierlich, ohne mehrtägige Pausen (max. 4 Tage), fortgeführt werden. Brutwillige Vögel können dann ausweichen. Ausweichmöglichkeiten sind in ausreichendem Maße vorhanden.

## 8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Die artenschutzrechtliche Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass für die "Errichtung der „Gemeinschaftsschule Ibbenbüren“ (Überbauung ehemaliger Tennishallen) bei Beachtung der nachstehenden konfliktmindernden Maßnahmen:

- möglichst weitgehender Erhalt vorhandener Bäume
- kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.)

eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSchG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Derzeit wird davon ausgegangen, dass die Gemeinschaftsschule ausschließlich auf dem Baugrund der ehemaligen Tennishallen erfolgt und ansonsten keine weiteren Gehölzeingriffe erfolgen. Unter dieser Voraussetzung sind keine weitergehenden artenschutzfachlichen Forderungen erforderlich.

**Bei einer Inanspruchnahme sonstiger mit Altbäumen bestandener Flächen sind artenschutzfachliche Untersuchungen (Brutvögel, Fledermäuse) zwingend erforderlich.**

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSchG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Alterweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNATSchG verstoßen wird.

## 9 Literatur

- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. [http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung\\_geschuetzte\\_arten.pdf](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf). Stand: 15.12.2015.
- LANUV NRW (2022a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (abgerufen im Oktober 2022).
- LANUV NRW (2022b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (abgerufen im Oktober 2022).
- LANUV NRW (2022c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (abgerufen im Oktober 2022).
- MKULNV NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Runderlass des MKULNV vom 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.
- MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

**Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung**

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von dem Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(O. Miosga)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der  
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für  
Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz